

Zum ersten / Sol der itzige / oder zukünfftige Bergk-
meister / einem itzlichen Muther / nach Bergkflufftiger
weiss / zu welcher zeit er angesucht wirdet / der muthung
gestendig sein / vnd von stundan von dem muther ein be-
kenntnis zettel nehmen / auff welche tagk die muthung
beschehen ist / Vnd als dan vleissig besehen / das er nit
anders dan auff rechten streichenden gengen oder Kluffte
die augensichtig gemacht / vnd entblöst seint / darbey er
den auffnehmer behalden könn / vorleyhe. So dann der
Bergkmeister solche besichtiget / vnd der muther / auff
den vorleyhe tagk den Bergkmeister vmb vorleyhung
des Lehen ansucht / Als dan sol ihme der Bergkmeist-
er vorleyhung nit wegern / doch auff was gengen vnd
Klufften / vnd in welcher art / mit wieniel massen / vñ mit
welcher vntherschiedt / auch auff welchen tagk / die ley-
hung geschiet / Sol der Bergkmeister dem auffnehmer /
ein bekenntnis zettel geben / vnd die selbige meinung in das
Bergkbuch schreyben lassen.

Bergkmeister / welcher gestalt er muthung wegern mag.

Vnd ob der Bergkmeister iemandes würde muthüg
wegern / aus vrsachen / das solch Lehen vorhyn
von einem andern gemuthet sey / das sol er dem sel-
bigen mit dem zetteln die er lauts dieser ordnung von dem
Muther empfangen / von stundan beweisen.

So sich leutbe mit schurpfen am
2 iiij tag